

## Ausgewählte Urteile des Bundesgerichts zum Strafvollzugs- und Massnahmenrecht

zusammengestellt von Daniel Verasani, RA, LL.M., Fachbereichsleiter Sonderdienst im Amt für Justizvollzug des Kantons Aargau.

Die Auswahl der Urteile erfolgt durch den Autor. Sie werden in einer Regeste zusammengefasst mit Hinweisen zu einzelnen relevanten Erwägungen (mit eigenen Hervorhebungen).

Urteil 6B\_82/2021 vom 01.04.2021 (publiziert als BGE 147 IV 218)

### Regeste

#### Kasuistik Verwahrung

Der wegen diversen Sexualdelikten verurteilte Beschwerdeführer wurde vom AJV Bern 2017 bedingt aus einer stationären Massnahme entlassen und befand sich in der Probezeit als er wurde im Kanton Basel-Stadt erstinstanzlich zu einer Freiheitsstrafe, Busse, Tätigkeitsverbot und Bewährungshilfe verurteilt. Von einer Rückversetzung in die stationäre Massnahme wurde abgesehen, die Probezeit unter Aufrechterhaltung der Weisungen um ein Jahr verlängert. Zweitinstanzlich wurde er zu einer Freiheitsstrafe von 27 Monaten und einer Busse von CHF 500.00 verurteilt. Die stationäre Massnahme wurde aufgehoben und es wurde eine Verwahrung angeordnet. Das Bundesgericht stützt dieses Urteil.

Denkbar ist in einem Gerichtsverfahren zu den Folgen einer Nichtbewährung nach einer bedingten Entlassung aus der stationären therapeutischen Massnahme daher nicht nur ein Antragsrecht der Vollzugsbehörde (Art. 62a Abs. 3 StGB) oder ein Recht auf Anhörung (Art. 62a Abs. 1 StGB), sondern je nach kantonaler Regelung auch eine Parteistellung der Vollzugsbehörde. Vorliegend stützte das Bundesgericht die von der Vorinstanz angenommene Parteistellung der Berner Vollzugsbehörde, da der Wortlaut der entsprechenden kantonalen Bestimmung Recht die Parteistellung der Vollzugsbehörde nicht auf die kantonale Behörde beschränkt. Ratio legis solcher kantonalen Regelungen ist, dass die Vollzugsbehörde über spezifische Erfahrungen und Kenntnisse im Justizvollzug verfügt und mit dem Fallverlauf in der Regel besser vertraut ist als die Staatsanwaltschaft. Anders als die Staatsanwaltschaft verfügt die Vollzugsbehörde z.B. über wichtige Angaben dazu, ob eine stationäre therapeutische Massnahme zum gewünschten Erfolg geführt hat und ob sie zu verlängern oder zu ändern ist. Die Parteistellung der betreffenden Behörde muss sich daher sachlich auf deren spezifischen Aufgabenbereich beschränken. Sie hat sich daher nicht zur Strafzumessung zu äussern.

Über die Weiterführung oder Aufhebung der stationären therapeutischen Massnahme entscheidet in solchen Fällen daher nicht die Vollzugsbehörde (anders im Verfahren nach Art. 62c Abs. 1 StGB), sondern das für die Beurteilung der neuen Straftaten zuständige Gericht (Art. 62a Abs. 1 lit. a-c StGB). Dieses hat daher auch über allfällige

**Ersatzmassnahmen (andere therapeutische Massnahme, Verwahrung) für die aufgehobene therapeutische Massnahme zu befinden, dies von Amtes wegen, d.h. anders als im Rahmen von Art. 62c Abs. 3 und 4 StGB nicht "auf Antrag", sondern lediglich "nach Anhörung" der zuständigen Vollzugsbehörde.**

**Auch eine Verwahrung gestützt auf Art. 64 StGB kann grundsätzlich nicht nur in einer offenen Massnahmenvollzugseinrichtung oder Strafanstalt, sondern gemäss Art. 90 Abs. 2 bis StGB auch in Form eines Wohnexternats vollzogen werden.**

Aus den Erwägungen:

E.1.4.2. Zu beurteilen sind vorliegend Straftaten, welche der Beschwerdeführer nach der bedingten Entlassung aus der stationären therapeutischen Massnahme im Sinne von Art. 59 StGB während laufender Probezeit begangen hat und welche mit seiner früheren Delinquenz teilweise gleichartig sind bzw. welche mit den Straftaten, für welche gegenüber dem Beschwerdeführer im Jahr 2008 die stationäre therapeutische Massnahme angeordnet wurde, in engem Zusammenhang stehen. Das vorliegende Verfahren richtet sich bezüglich der Frage der Rückversetzung in den Massnahmenvollzug oder allfälliger Ersatzmassnahmen daher nach Art. 62a Abs. 1 StGB. Die Vorinstanz weist zutreffend darauf hin, dass Art. 62a Abs. 1 StGB der Bestimmung von Art. 62a Abs. 3 StGB in der vorliegenden Konstellation vorgeht. Im Verfahren nach Art. 62a Abs. 1 StGB ist die Anhörung der Vollzugsbehörde durch das Gericht gesetzlich ausdrücklich vorgesehen ("nach Anhörung der Vollzugsbehörde").

E.1.4.3. Die Parteistellung im Strafverfahren ist in Art. 104 Abs. 1 StPO geregelt. Gemäss Art. 104 Abs. 2 StPO können Bund und Kantone weiteren Behörden, die öffentliche Interessen zu wahren haben, volle oder beschränkte Parteirechte einräumen. Die Parteistellung im Sinne von Art. 104 Abs. 2 StPO muss formell-gesetzlich ausdrücklich eingeräumt werden (Urteile 6B\_109/2020 vom 1. April 2020 E. 3.1; 6B\_676/2019 vom 21. August 2019 E. 2.3.1 mit Hinweis). Denkbar ist in einem Gerichtsverfahren zu den Folgen einer Nichtbewährung nach einer bedingten Entlassung aus der stationären therapeutischen Massnahme daher nicht nur ein Antragsrecht der Vollzugsbehörde (Art. 62a Abs. 3 StGB) oder ein Recht auf Anhörung (Art. 62a Abs. 1 StGB), sondern je nach kantonaler Regelung auch eine Parteistellung der Vollzugsbehörde (MARIANNE HEER, in: Basler Kommentar, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Bd. I, 4. Aufl. 2019, N. 38 zu Art. 62a StGB; vgl. zur Parteistellung der Vollzugsbehörde nach kantonalem Recht in nachträglichen Massnahmeverfahren auch: Urteile 6B\_676/2019 vom 21. August 2019 E. 2; 6B\_98/2019 vom 28. Januar 2019 E. 2.4).

(...)

E.1.5.1. Die Art. 363 ff. StPO regeln das Verfahren bei selbstständigen nachträglichen Entscheiden des Gerichts. Nach § 38 Abs. 2 Satz 1 EG-StPO/BS ist die für den Vollzug von Strafen und Massnahmen zuständige Vollzugsbehörde im Verfahren gemäss Art. 363 Abs. 1 StPO Partei mit vollen Parteirechten. Sie stellt insbesondere beim Gericht die Anträge und vertritt diese vor Gericht (§ 38 Abs. 2 Satz 2 EG-StPO/BS). Die Staatsanwaltschaft wird bei Verfahren gemäss Art. 363 Abs. 1 StPO beigelegt. Erklärt sie, dass sie am Verfahren teilnehmen will, so hat sie neben der Vollzugsbehörde die Rechte und Pflichten einer Partei (§ 38 Abs. 3 EG-StPO/BS).

E.1.5.2. Wohl handelt es sich beim Verfahren nach Art. 62a Abs. 1 lit. b StGB streng genommen nicht um ein selbstständiges Massnahmeverfahren im Sinne von Art. 363 Abs. 1 StPO, da über die neue Massnahme nicht selbstständig, sondern im Rahmen eines Strafverfahrens wegen

neuer Delikte befunden wird. In der Sache geht es beim Verfahren nach Art. 62a Abs. 1 lit. b StGB massnahmenrechtlich jedoch wie in Art. 363 ff. StPO um eine nachträgliche Änderung der ursprünglichen Massnahme (vgl. dazu hinten E. 3). Nach der Lehre sind bei neuen Massnahmen im Sinne von Art. 62a Abs. 1 lit. b StGB daher die Bestimmungen von Art. 363 ff. StPO massgebend (HEER, a.a.O., N. 39 zu Art. 62a StGB; differenzierter: DIES., in: Basler Kommentar, Strafprozessordnung/Jugendstrafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, N. 2 zu Art. 363 StPO). Zumindest unter Willkürgesichtspunkten nicht zu beanstanden ist daher, wenn die Vorinstanz der Vollzugsbehörde im vorinstanzlichen Verfahren gestützt auf § 38 Abs. 2 EG-StPO/BS die Parteistellung zuerkannte.

E.1.5.3. Vorliegend wurde die ursprüngliche stationäre therapeutische Massnahme aus dem Jahr 2008 vom Obergericht des Kantons Bern angeordnet, weshalb für deren Vollzug die BVD/BE als ausserkantonale Vollzugsbehörde zuständig waren. § 38 Abs. 2 Satz 1 EG-StPO/BS spricht von der "zuständigen Vollzugsbehörde". Der Gesetzeswortlaut beschränkt den Anwendungsbereich der Bestimmung demnach nicht auf das Amt für Justizvollzug des Kantons Basel-Stadt. Dass mit den BVD/BE im Rahmen von § 38 Abs. 2 und 3 EG-StPO/BS einer ausserkantonalen Vollzugsbehörde die Parteistellung zuerkannt wurde, erscheint daher ebenfalls nicht schlechterdings unhaltbar.

E.1.5.4. Insgesamt räumte die Vorinstanz den BVD/BE die Parteistellung im vorinstanzlichen Verfahren mit nachvollziehbaren Argumenten ein. Es entspricht im Kanton Basel-Stadt dem gesetzgeberischen Willen, der zuständigen Vollzugsbehörde in nachträglichen Gerichtsverfahren über den Vollzug von Massnahmen die Parteistellung zu gewähren. Ratio legis solcher kantonalen Regelungen ist, dass die Vollzugsbehörde über spezifische Erfahrungen und Kenntnisse im Justizvollzug verfügt und mit dem Fallverlauf in der Regel besser vertraut ist als die Staatsanwaltschaft. Anders als die Staatsanwaltschaft verfügt die Vollzugsbehörde z.B. über wichtige Angaben dazu, ob eine stationäre therapeutische Massnahme zum gewünschten Erfolg geführt hat und ob sie zu verlängern oder zu ändern ist (vgl. zur ähnlichen gesetzlichen Regelung im Kanton Bern: Urteil 6B\_676/2019 vom 21. August 2019 E. 2.2 und 2.3.3). Der Beschwerdeführer vermag nicht aufzuzeigen, weshalb die vorinstanzliche Gesetzesauslegung geradezu willkürlich sein soll.

E.1.6. Hinzu kommt, dass die BVD/BE im kantonalen Verfahren - wie der Beschwerdeführer zu Recht geltend macht - kein Rechtsmittel ergriffen. Deren Beteiligung im vorinstanzlichen Verfahren beschränkte sich im Wesentlichen auf eine Anhörung durch das Gericht, da ihnen die Möglichkeit eingeräumt wurde, zu den Argumenten der übrigen Parteien Stellung zu nehmen. Diese Anhörung ist auch in Art. 62a Abs. 1 StGB ausdrücklich vorgesehen. Die Vorinstanz war von Bundesrechts wegen verpflichtet, die BVD/BE vor der Aufhebung der stationären Massnahme im Sinne von Art. 59 StGB und dem Erlass einer allfälligen Ersatzmassnahme anzuhören. In Rahmen dieser Anhörung waren die BVD/BE ohne Zweifel auch berechtigt, die Zeugeneinvernahme des amtlich eingesetzten Therapeuten Dr. B. (vgl. angefochtenes Urteil E. 5.4 S. 35) zu beantragen, welche der Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts diene.

(...)

E.1.9.1. Fraglich ist indes, ob sich die BVD/BE im Rahmen ihrer Anhörung vor der Vorinstanz auch zur Strafzumessung äussern durften. Solches ist weder in Art. 62a Abs. 1 StPO noch in der kantonalen Bestimmung von § 38 Abs. 2 und 3 EG-StPO/BS vorgesehen, welche die Teilnahme der Vollzugsbehörde am selbstständigen Massnahmeverfahren im Sinne von Art. 363 Abs. 1 StPO regelt. Eine kantonale Regelung im Sinne von Art. 104 Abs. 2 StPO ist gemäss dem

Wortlaut der Bestimmung zudem nur zulässig, soweit die betreffende Behörde öffentliche Interessen zu wahren hat. Solche öffentlichen Interessen kann eine Behörde nur im Rahmen ihrer spezifischen gesetzlichen Zuständigkeit wahrnehmen. **Die Parteistellung der betreffenden Behörde muss sich daher sachlich auf deren spezifischen Aufgabenbereich beschränken** (vgl. dazu Urteil 6B\_676/2019 vom 21. August 2019 E. 2.3.4 und 2.4).

(...)

E.2.4.1. Der Entscheid über die Einlegung von Rechtsmitteln liegt im Kanton Basel-Stadt gemäss der ausdrücklichen kantonalen Regelung von § 6 Abs. 4 Ziff. 2 der Verordnung über die Organisation der Staatsanwaltschaft folglich beim Leitenden Staatsanwalt. Die erwähnte Bestimmung beruht auf einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage. Die Vorinstanz verfällt daher nicht in Willkür, wenn sie festhält, für die Einlegung von Rechtsmitteln seien die Leitenden Staatsanwälte zuständig.

(...)

2.5. Die vorinstanzliche Feststellung, die Berufung der Staatsanwaltschaft sei nie gültig zurückgezogen worden, verstösst folglich nicht gegen Bundesrecht. Die Vorinstanz trat auf die Berufung der Staatsanwaltschaft daher zu Recht ein. (...)

E.3.2. **Die Vorinstanz entschied im angefochtenen Entscheid zu Recht, das Gericht könne nach der Aufhebung einer aussichtslosen stationären Massnahme gestützt auf Art. 62a Abs. 1 lit. b StGB nicht nur eine andere therapeutische Massnahme, sondern auch eine Verwahrung anordnen** (angefochtenes Urteil S. 45 f.), was der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde nicht grundsätzlich bestreitet. Dass unter einer "neuen Massnahme" im Sinne von Art. 62a Abs. 1 lit. b StGB auch eine Verwahrung verstanden werden kann, entspricht der Gesetzesterminologie des StGB, welche im Kapitel betreffend die Massnahmen (Art. 56 ff. StGB) auch die Verwahrung regelt. Das StGB bezeichnet die Verwahrung im Sinne von Art. 64 StGB zudem explizit als "Massnahme nach Art. 64 StGB" (vgl. etwa Art. 56 Abs. 3 und Art. 66abis StGB). Daran ändert nichts, dass der Gesetzgeber in Art. 62c StGB zwischen der Anordnung einer "anderen" (gemeint: therapeutischen) Massnahme (Abs. 3) und einer Verwahrung (Abs. 4) unterscheidet. Der Gesetzgeber wählte in Art. 62a Abs. 1 StGB - im Vergleich zu Art. 62c StGB - bewusst eine andere Zuständigkeitsregelung, weil im Falle einer erneuten Straffälligkeit während der Probezeit nach einer bedingten Entlassung aus einer stationären Massnahme bereits ein Gerichtsverfahren hängig ist. **Über die Weiterführung oder Aufhebung der stationären therapeutischen Massnahme entscheidet in solchen Fällen daher nicht die Vollzugsbehörde (anders im Verfahren nach Art. 62c Abs. 1 StGB), sondern das für die Beurteilung der neuen Straftaten zuständige Gericht** (Art. 62a Abs. 1 lit. a-c StGB). **Dieses hat daher auch über allfällige Ersatzmassnahmen (andere therapeutische Massnahme, Verwahrung) für die aufgehobene therapeutische Massnahme zu befinden, dies von Amtes wegen, d.h. anders als im Rahmen von Art. 62c Abs. 3 und 4 StGB nicht "auf Antrag", sondern lediglich "nach Anhörung" der zuständigen Vollzugsbehörde.** Das Gericht muss sich gemäss dem ausdrücklichen gesetzlichen Auftrag in Art. 62a Abs. 1 StGB auch zu den Folgen der Nichtbewährung in massnahmenrechtlicher Hinsicht äussern. Verzichtet es nach Anhörung der Vollzugsbehörde mangels Aussicht auf eine erfolgreiche Behandlung auf eine Rückversetzung in den stationären Massnahmenvollzug, hat es die aussichtslose Massnahme gemäss Art. 62a Abs. 1 StGB selber aufzuheben und die allenfalls erforderlichen Ersatzmassnahmen in Form einer anderen therapeutischen Massnahme oder einer allfälligen Verwahrung anzuordnen (a.M. wohl HEER, a.a.O., N. 24 zu Art. 62a StGB, wonach die

therapeutische Massnahme vor einer Verwahrung zuerst im Sinne von Art. 62c StGB aufgehoben werden muss).

E.3.3. Daran ändert nichts, dass es im Rahmen von Art. 62a Abs. 1 lit. b StGB nicht um die nachträgliche Anordnung einer Verwahrung gestützt auf Art. 65 Abs. 2 StGB geht, sondern - wie in Art. 62c Abs. 4 StGB - um die Substitution einer stationären therapeutischen Massnahme durch eine Verwahrung, d.h. um eine Anpassung der früheren Massnahme an eine spätere Entwicklung hinsichtlich des Geisteszustandes des Täters oder neuer Behandlungserkenntnisse. Die im StGB vorgesehene Möglichkeit, Massnahmen auszutauschen, ist Ausdruck des Bedürfnisses nach Flexibilität und Durchlässigkeit im Massnahmenrecht. Aufgrund dieser unterschiedlichen Ausgangslagen bei der Anordnung der nachträglichen Verwahrung und der Massnahmeumwandlung ist es nach der Rechtsprechung zulässig, dass sowohl an das Verfahren als auch an die Voraussetzungen unterschiedliche Anforderungen gestellt werden (BGE 145 IV 167 E. 1.7). Wird die stationäre therapeutische Massnahme aufgrund von festgestellter Aussichtslosigkeit aufgehoben, kann der therapeutische Zweck nicht weiterverfolgt werden. Stattdessen tritt der Sicherungsgedanke stärker in den Vordergrund. Bei der Umwandlung einer aussichtslosen therapeutischen Massnahme in eine Verwahrung beruht der mit der Verwahrung einhergehende Freiheitsentzug auf denselben Gründen und verfolgt dasselbe Ziel wie bereits die mit dem ursprünglichen Strafurteil angeordnete Massnahme (BGE 145 IV 167 E. 1.8). Die Rechtsprechung anerkennt daher, dass bei der Umwandlung einer aussichtslosen therapeutischen Massnahme in eine Verwahrung der im ursprünglichen Strafurteil beurteilten Delinquenz Rechnung zu tragen ist, bei welcher es sich um die Anlasstaten im Sinne von Art. 64 Abs. 1 StGB handeln kann (vgl. dazu etwa Urteil 6B\_1035/2019 vom 22. Oktober 2019 E. 1.5). Dies ergibt sich ohne Weiteres auch aus Art. 62c Abs. 4 StGB, wonach eine auf Grund einer Straftat nach Art. 64 Abs. 1 StGB angeordnete aussichtslose stationäre therapeutische Massnahme nach Art. 59 StGB in eine Verwahrung umgewandelt werden kann, wenn ernsthaft zu erwarten ist, dass der Täter weitere Taten dieser Art begeht. Für die Umwandlung der stationären therapeutischen Massnahme in eine Verwahrung genügt folglich eine ernsthafte Gefahr für weitere Straftaten nach Art. 64 Abs. 1 StGB. Dies gilt auch im Rahmen von Art. 62a Abs. 1 lit. b StGB. Nicht erforderlich ist entgegen der Kritik des Beschwerdeführers daher, dass die während der Probezeit neu begangenen Taten bei isolierter Betrachtung von einer die Verwahrung rechtfertigenden Schwere sind. Die Vorinstanz stellt vielmehr zutreffend auf die Voraussetzungen für die Umwandlung der früheren stationären therapeutischen Massnahme in eine Verwahrung ab (vgl. angefochtenes Urteil E. 6.2.1 S. 49 f.).

(...)

E.4.2.2. Die Verwahrung ist als "ultima ratio" nur unter qualifizierten Voraussetzungen möglich. Die bloße Erfüllung eines Anlasstatbestands genügt nicht. Es muss sich um "schwere Straftaten" handeln, durch die der Täter die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer andern Person "schwer" beeinträchtigte oder beeinträchtigen wollte. Dies gilt gleichermaßen für Katalogtaten und Straftaten nach der Generalklausel als Anlasstaten als auch für die ernsthaft zu erwartenden Folgetaten. Von einer schweren Opferbeeinträchtigung ist unter Zugrundelegung eines objektiven Massstabs auszugehen, wenn aufgrund der zu beurteilenden Tat nach der allgemeinen Lebenserfahrung mit einer Traumatisierung des Opfers zu rechnen ist (Urteil 6B\_1035/2019 vom 22. Oktober 2019 E. 1.3.2 mit Hinweisen).

E.4.2.3. (...) Bei der Beurteilung der Legalprognose und der Frage des therapeutischen Nutzens einer Massnahme geht es um Tatfragen, welche das Bundesgericht nur unter dem Gesichtspunkt



der Willkür überprüft (Urteile 6B\_975/2020 vom 14. Oktober 2020 E. 3.3; 6B\_353/2020 vom 14. September 2020 E. 2.2.2 mit Hinweisen).

#### E.4.3.

E.4.3.1. Der Beschwerdeführer wurde mit Urteil vom 11. März 2008 u.a. wegen mehrfacher sexuellen Handlungen mit Kindern und mehrfacher sexueller Nötigung verurteilt. Er war bereits damals u.a. wegen sexueller Handlungen mit Kindern vorbestraft (angefochtenes Urteil S. 49). Damit hat er Anlasstaten im Sinne von Art. 64 Abs. 1 StGB begangen (vgl. vorne E. 3.3), mit welchen er die sexuelle Integrität der betroffenen Kinder schwer beeinträchtigt hat. Offenbleiben kann, ob auch die während der Probezeit begangenen Straftaten der harten Pornografie mit tatsächlichen sexuellen Handlungen mit Kindern im Sinne von Art. 197 Abs. 4 StGB Anlasstaten für eine Verwahrung sein können (vgl. dazu angefochtenes Urteil E. 6.2.1 S. 50).

E.4.3.2. Die Vorinstanz bejaht beim Beschwerdeführer sodann eine dauerhafte schwere psychische Störung, eine hohe Rückfallgefahr sowie die Untherapierbarkeit. Sie erwägt dazu u.a., die beim Beschwerdeführer diagnostizierte Kernpädophilie sei in Kombination mit der narzisstischen Persönlichkeitsstörung mit dissozialen Zügen ursächlich für die von ihm begangenen Sexualdelikte und stehe mit der Tat im Zusammenhang (angefochtenes Urteil E. 6.2.2. S. 50). Für die Beurteilung der Rückfallgefahr und die Aussichtslosigkeit von therapeutischen Massnahmen stellt die Vorinstanz auf das aktuelle Gutachten von Prof. D. vom 4. Mai 2020 sowie die Befragung des Gutachters anlässlich der Berufungsverhandlung vom 2. November 2020 ab (angefochtenes Urteil E. 5.7 S. 39). (...)

#### E.4.4.

E.4.4.1. Zur Frage der Verhältnismässigkeit erwägt die Vorinstanz, der Beschwerdeführer sei 60 Jahre alt und habe sich elf Jahre lang in einer stationären psychiatrischen Massnahme befunden. Der Eingriff in seine Freiheitsrechte wiege schwer. Dem stünden allerdings bedeutende Sicherheitsbelange der Allgemeinheit gegenüber, die nach ihrer Schwere und Wahrscheinlichkeit zu beurteilen seien. Die Anlasstaten seien zum Nachteil von Minderjährigen im Alter von 11 bis 14 Jahren - einmal auch eines jungen Erwachsenen - begangen worden, an denen der Beschwerdeführer sexuelle Handlungen vorgenommen habe. Der Beschwerdeführer habe unmittelbar nach seiner Entlassung aus der Massnahme im Jahre 2017 wieder pornografische Bilder und Videos mit tatsächlichen sexuellen Handlungen an Minderjährigen konsumiert und mit sog. "grooming" bzw. der Kontaktaufnahme von Knaben begonnen, wobei man gemäss Experte ganz kurz davor gewesen sei, dass wieder etwas passiert wäre. Es bestehe beim Beschwerdeführer eine hohe Rückfallgefahr sowohl für "hands-off"- als auch "hands-on"-Delikte. Eine weitere therapeutische Behandlung des Beschwerdeführers, sei es stationär oder ambulant, sei nicht erfolgversprechend. Ebenso verhalte es sich mit der Möglichkeit einer hormonellen Kastration, welche beim Beschwerdeführer im Gegenteil die narzisstische Kränkung noch vergrössern könnte und im Übrigen auch von diesem selbst abgelehnt werde. Die Verwahrung des Beschwerdeführers sei daher die "ultima ratio", um die minderjährigen Opfer zu schützen, und folglich verhältnismässig im Sinne von Art. 56 Abs. 2 StGB (angefochtenes Urteil S. 52 f.).

E.4.4.2. Die vorinstanzliche Einschätzung ist nicht zu beanstanden. Sexualdelikte zum Nachteil von Kindern gehören grundsätzlich zu den gravierenderen Straftaten und können Anlass für eine Verwahrung sein. Zwar ergibt sich die Schwere der Taten nicht ohne Weiteres und stets aus dem Deliktscharakter (als Verbrechen) selbst, sondern es ist auch die konkrete Ausgestaltung der Tat zu berücksichtigen. **Die Übergriffe des Beschwerdeführers beinhalteten unter anderem**

Oralverkehr und wiegen deshalb schwer, worauf das Bundesgericht bereits im Urteil 6B\_513/2017 vom 24. August 2017 betreffend die Verlängerung der stationären Massnahme hingewiesen hat. Von einer leicht zu nehmenden Delinquenz kann beim Beschwerdeführer keine Rede sein (Urteil, a.a.O., E. 2.4.1). Vorliegend ist gemäss den willkürfreien Erwägungen der Vorinstanz zudem von einer hohen Rückfallgefahr für solche Straftaten auszugehen. Dies rechtfertigt die Anordnung einer Verwahrung als "ultima ratio". Bei der ungestörten sexuellen Entwicklung von Minderjährigen handelt es sich um ein hochwertiges Rechtsgut. Die bei einem Rückfall des Beschwerdeführers zu befürchtenden Taten sind geeignet, diese Entwicklung schwer zu beeinträchtigen, weshalb das Anliegen der Öffentlichkeit am Schutz der ungestörten (sexuellen) Entwicklung von Kindern das Freiheitsinteresse des Beschwerdeführers überwiegt (vgl. angefochtenes Urteil S. 52 f.).

(...)

E.4.4.4. Der Beschwerdeführer verkennt mit seiner Kritik zudem, dass seinem Bedürfnis nach einem offenen Setting grundsätzlich auch im Vollzug einer Verwahrung Rechnung getragen werden kann. Vollzugslockerungen sind auch in einer Verwahrung möglich. Auch eine Verwahrung gestützt auf Art. 64 StGB kann grundsätzlich nicht nur in einer offenen Massnahmenvollzugseinrichtung oder Strafanstalt, sondern gemäss Art. 90 Abs. 2<sup>bis</sup> StGB auch in Form eines Wohnexternats vollzogen werden (vgl. Urteil 6B\_353/2020 vom 14. September 2020 E. 2.4.3). Insoweit geht es jedoch um eine Vollzugsfrage, die von den Vollzugsbehörden zu beurteilen ist (vgl. BGE 142 IV 1 E. 2 und 3 für die stationäre therapeutische Massnahme). Ob die Voraussetzungen für ein offenes Setting derzeit erfüllt sind, was Prof. D. im Gutachten vom 4. Mai 2020 eher anzweifelt (vgl. Gutachten S. 112), braucht vorliegend daher nicht beantwortet zu werden.

E.4.4.5. Zwar kann einer Rückfallgefahr im Falle einer bedingten Entlassung aus der stationären therapeutischen Massnahme auch durch eine Weisung zum Aufenthalt in einem betreuten Wohnheim (Art. 62 Abs. 3 i.V.m. Art. 94 StGB; Urteile 6B\_353/2020 vom 14. September 2020 E. 2.4.3; 6B\_90/2020 vom 22. April 2020 E. 4), die Anordnung einer ambulanten Behandlung (Art. 62 Abs. 3 StGB) oder Weisungen zur ärztlichen oder psychologische Betreuung (vgl. Art. 62 Abs. 3 i.V.m. Art. 94 StGB) und - wie vorliegend geschehen - durch ein Kontaktverbot zu Minderjährigen und die Deklaration und Kontrolle von internetfähigen Geräten (vgl. Urteil 6B\_173/2018 vom 5. Juli 2018 E. 2 und 3) sowie durch die Anordnung von Bewährungshilfe (Art. 62 Abs. 3 i.V.m. Art. 93 StGB) Rechnung getragen werden. Vorliegend erscheint eine Therapie in einem offenen Setting gemäss dem Gutachten jedoch nicht erfolgversprechend. Das aktuelle Gutachten spricht dem Beschwerdeführer wie bereits erwähnt die Fähigkeit und Bereitschaft ab, sich an Weisungen zu halten und mit einem Therapeuten oder den Behörden zusammenzuarbeiten (vgl. vorne E. 4.3.2 und 4.3.3; Gutachten Prof. D. S. 109 ff.). Dass der Beschwerdeführer nicht bereit ist, Weisungen zu respektieren, hat er vor nicht allzu langer Zeit unter Beweis gestellt, da er gemäss dem angefochtenen Entscheid - in Verletzung der ihm erteilten Weisungen - bereits wenige Tage nach seiner bedingten Entlassung vom 12. Mai 2017 mehrere nicht deklarierte internetfähige Geräte besass. Er hat gemäss der Vorinstanz keinen Hehl daraus gemacht, dass er sich nicht bemüssigt fühlte, sich an die Weisungen zu halten (angefochtenes Urteil S. 22 f. und 33). Erstellt ist auch, dass der Beschwerdeführer wiederholt gegen das ihm auferlegte Kontaktverbot zu minderjährigen Knaben verstossen hat (angefochtenes Urteil E. 5.1 S. 32 f.). Angesichts dessen sowie der vom Beschwerdeführer ausgehenden hohen Rückfallgefahr für schwere Sexualdelikte zum Nachteil von Kindern sah die Vorinstanz von einer Verlängerung der Probezeit verbunden mit

Weisungen und Bewährungshilfe zu Recht ab und ordnete stattdessen als "ultima ratio" die Verwahrung des Beschwerdeführers an.